Die Bedeutung des Schutzes des Rechts auf Privatleben und dessen Besonderheit in Bezug auf Minderjährige*

Von Assistant-Prof. Dr. ***Nino Gogniashvili***, Iwane-Dschawachischwili-Staatliche-Universität Tbilisi

I. Einführung

Internationale Konventionen und Erklärungen erkannen an und garantieren, dass alle Menschen frei geboren sowie Träger gleicher Rechte und einer unantastbaren Würde sind. Besonders erwähnenswert sind in diesem Zusammenhang die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte" der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, die „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten" des Europarats vom 4. November 1950, die Konvention Nr. 108 des Europarats vom 28. Januar 1981 sowie die von den Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 verabschiedeten Pakte, namentlich der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte" und der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte".

In der Verfassung Georgiens werden, ähnlich den Verfassungen anderer demokratischer Länder, die Menschenrechte anerkannt und garantiert. Das Recht auf Privatleben nimmt dabei einen wichtigen Platz ein. Zur persönlichen Sphäre eines Menschen gehört nicht nur seine innere Welt, sondern auch dessen Fähigkeit, mit der Außenwelt in Kontakt zu treten. Die Unverletzlichkeit des Privatlebens ist von großer Bedeutung für den Staat sowie für die gedeihliche Entwicklung und die Existenz der Gesellschaft. Daher sind Eingriffe in dieses Recht weder zur Erlangung eines persönlichen Vorteils noch zu politischen Zwecken akzeptabel. Der Schutz der Privatsphäre ist ein Wert, der sich im Alltag widerspiegelt und eines der wichtigsten Rechte in einer demokratischen Gesellschaft. Vor dem Hintergrund der technologischen Entwicklung, in der der Fortschritt die Umgebung des Menschen systematisch prägt, kommt diesem Recht eine neue Bedeutung zu.

Art. 15 der Verfassung Georgiens[1] schützt das Recht auf Unverletzlichkeit des Privat- und Familienlebens, des persönlichen Raums und der Kommunikation einer Person, die ihrem Wesen nach natürlich in den Geltungsbereich eines bestimmten Artikels der Verfassung fällt. Aus diesem Grund sind sowohl der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte als auch das Verfassungsgericht Georgiens der Ansicht, dass die essenzielle Bedeutung des Rechts auf Privatleben durch dessen weiten Schutzbereich begründet wird. Es umfasst die körperliche und seelische Unverletzlichkeit der Person sowie die Unverletzlichkeit personenbezogener Daten, weiterhin Geheimnisse des Familien- und Sexuallebens, des Namens, der Korrespondenz und Telefongespräche und auch Fragen der rassischen oder ethnischen Zugehörigkeit, der Vorbestrafung und Diversion sowie schließlich auch Informationen biometrischer und genetischer Art. Eine abschließende Aufzählung aller in den Schutzbereich fallenden Positionen ist jedoch kaum möglich.

Der Schutz des Rechts auf Privatsphäre ist im Hinblick auf Minderjährige von besonderer Bedeutung. Der Umgang mit ihnen erfordert in jedem Bereich eine eigene Herangehensweise. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Rechts und der Justiz, so dass dessen gesetzliche Regulierung unter vollständiger Berücksichtigung der obengenannten Faktoren erfolgen muss. Die Bedeutung des Schutzes der Rechte Minderjähriger hat in den letzten Jahren einen großen Wandel erfahren. Früher galten Minderjährige nicht als Träger eigener Rechte, doch die Verabschiedung der „Genfer Konvention" in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts veränderte die Situation erheblich. In den folgenden Jahren wurden die Rechte Minderjähriger durch verschiedene Akte konkretisiert und konsolidiert. Daher scheint es lohnenswert, den Weg der Gesetzgebung nachzuzeichnen und zu analysieren, wie die Gesetzgebung den Schutz des Privatlebens Minderjähriger derzeit gewährleistet.

* Deutsche Übersetzung des Aufsatzes von Frau *Marika Turava*, Lektoratsmitglied der Deutsch-Georgischen Strafrechtszeitschrift (DGStZ).

[1] https://matsne.gov.ge/ka/document/view/30346?publication=36, 24/08.1995 (zuletzt abgerufen: 20.09.2023).

II. Die Rechte von Kindern und der Schutz ihrer Privatsphäre

Die Rechte von Kindern, einschließlich des Rechts auf Privatleben, können leicht verletzt werden. Daher trägt die Gesellschaft eine große Verantwortung. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen von Kindern zu schützen und die Verletzung ihrer Rechte zu verhindern.

Der erste Schritt zur Gewährleistung des Schutzes der Kinderrechte war die sog. „Genfer Erklärung", die den Weg für ihre Anerkennung bereitete und den Fokus auf mehrere wichtigen Aspekte lenkte. Konkret widmete sie sich Fragen der Entwicklung, der Fürsorge, des Schutzes und des Wohlergehens des Kindes. Diese Deklaration wurde zur Grundlage der Verabschiedung der „Erklärung der Rechte des Kindes" der Vereinten Nationen im Jahr 1959, die das Kindeswohl (im Sinne seiner besten Interessen) als Standard festlegte.[2] Im Jahr 1985 wurden die sog. „Beijing-Regeln" erlassen, die sich mit bedeutenden Fragen des Jugendstrafrechts befassen. Dabei ging es beispielsweise um die Vermeidung der Stigmatisierung Minderjähriger, so dass die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch die Massenmedien oder öffentliche Einrichtungen verboten wurde. 1989 wurde die „Konvention über die Rechte des Kindes" verabschiedet, die von 195 Ländern der Welt ratifiziert wurde.[3] Die Vereinten Nationen haben eine Reihe von Zusatzinstrumenten zu dieser Konvention verabschiedet,[4] deren Zweck darin besteht, einen praktikable-

[2] Der Grundsatz, dem Wohl des Minderjährigen Vorrang einzuräumen, hat seine Wurzeln im 19. Jahrhundert, als er im Zusammenhang mit Vormundschaftsfragen herangezogen wurde. So wandte beispielsweise 1877 ein Gericht im US-Bundesstaat Dakota diesen Grundsatz bei der Entscheidung in einer Vormundschaftsangelegenheit an. Später hat sich dieses Prinzip sowohl in den USA als auch in den westlichen Staaten verbreitet; siehe dazu *Howe*, *R. Brian*/*Covell*, *Katherine*, Education in the Best Interests of the Child: A Children's Rights Perspective on Closing the Achievement Gap, University of Toronto Press, 2013, S. 18.

Das Wohl des Minderjährigen umfasst auf der Grundlage der Gesetzgebung die Sicherheit, das Wohlbefinden, die Gesundheitsfürsorge, die Bildung, die Entwicklung, die Resozialisierung/Rehabilitation und sonstige Interessen. Diese sind in Übereinstimmung mit internationalen Standards und den individuellen Merkmalen des Minderjährigen zu bestimmen, wobei auch dessen Ansichten und Einstellungen zu berücksichtigen sind.

[3] Die „Konvention über die Rechte des Kindes" veränderte die Wahrnehmung von Kindern und die Einstellung ihnen gegenüber, denn sie galten nunmehr als Menschen mit eigenen Rechten. Die Konvention erkannte an, dass Kinder besonderer Fürsorge und Schutzes bedürfen. Sie besteht aus 54 Artikeln und legt die Mindeststandards für das Kindeswohl für jede Phase seiner Entwicklung fest. Die Konvention bezieht sich auf alle Menschen unter 18 Jahren, unabhängig von deren Geschlecht, Herkunft, Religion oder Behinderung. Georgien trat der Konvention 1994 bei und übernahm die Verpflichtung, die dort verankerten Rechte zu schützen.

[4] Unter diesen Instrumenten sind die im Jahr 1990 verabschiedeten „Havanna-Regeln" hervorzuheben. Das genannte Dokument befasst sich mit den wesentlichen Perspektiven der Jugendgerichtsbarkeit und legt fest, dass ein solches System diejenigen Rechte und Garantien umfassen soll, die der körperlichen und geistigen Verfassung des Jugendlichen förderlich sind. Die Behandlung strafrechtlich verurteilter Minderjähriger sollte sich von der Behandlung erwachsener Verurteilter unterscheiden. Diesbezüglich werden mehrere Gründe genannt. So wird davon ausgegangen, dass ein Kind für seine Handlungen in geringerem Maß verantwortlich ist und dass seine Verantwortung mit steigendem Alter zunimmt. Im Vergleich zu Erwachsenen nehmen straffällig gewordene Kinder Maßnahmen zur Korrektur und sonstige Verhaltensregeln besser an. Kinder und Jugendliche, die in der Untersuchungshaft untergebracht sind, zeigen sich eher anfällig, Opfer von Gewalt und Misshandlungen zu werden und verfügen eine geringere Fähigkeit, sich zu verteidigen. Darüber hinaus zählen die Richtlinien der Vereinten Nationen zu den von Minderjährigen begangenen Straftaten – die sog. „Riad-Leitlinien" – zu den wichtigsten Dokumenten im Hinblick auf die Kriminalprävention. Mit ihnen wurde ein Schwerpunkt auf die Einbeziehung Minderjähriger in legale, sozial nützliche Aktivitäten und die Schaffung einer humanen Haltung gegenüber der Gesellschaft gelegt. Im Einzelnen: (1.) es sollte sichergestellt werden, dass die Bildungsangebote den unterschiedlichen Bedürfnissen der jungen Menschen entsprechen und ihre Entwicklung fördern; (2.) besondere Aufmerksamkeit sollte jungen Menschen zuteil werden, die zur Risikokategorie gehören oder einer sozialen Gefahr ausgesetzt sind und daher besonderer Fürsorge und Schutzes bedürfen; (3.) zum Zweck der Kriminalitätsverhütung sollten besondere Doktrinen und Ansätze entwickelt werden, die im Bereich der gesetzlichen Regelung und Vollstreckung verwirklicht werden sollten, um die Motivation, das Bedürfnis und die Gelegenheiten zur Begehung von Straftaten zu verringern; (4.) es sollte berücksichtigt werden, dass die Handlungen oder Verhaltensweisen junger Menschen, die nicht den gesellschaftlichen Normen und Werten entsprechen, oft einen Teil ihres Reifungsprozesses darstellen und dass diese Verhaltensweisen in den meisten Fällen im Zuge des Erwachsenwerdens eingestellt werden; (5.) es sollte ein Bewusstsein dafür geschaffen werden, dass das Abstempeln junger Menschen als „Gesetzesbrecher" und „Kriminelle" oft zur Bildung und Verfestigung unerwünschter Verhaltensmuster beiträgt. Darüber hinaus widmen die Riad-Leitlinien der Gesetzgebung und Umsetzung der Jugendgerichtsbarkeit ein eigenes Kapitel. Darin geht es um wichtige Themen, wie die Verabschiedung

ren Standard zu etablieren und den in diesem Bereich tätigen Personen entsprechende Leitlinien bereitzustellen.

Nach der Ratifizierung der genannten Konvention erfuhr die Gesetzgebung in Georgien bestimmte Änderungen, die sich sowohl auf das Strafrecht als auch das Strafprozessrecht auswirkten. Im Zuge dieses Prozesses wurde ein spezifischer Ansatz in Bezug auf Minderjährige entwickelt, bei dem ein wesentlicher Schwerpunkt auf den Schutz des Privatlebens gelegt wurde. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Prüfung der Rechtssache eines Minderjährigen im nichtöffentlichen Verfahren[5] und den Voraussetzungen für die Durchführung eines solchen Verfahrens gewidmet. Dieser Ansatz diente dem Zweck, Informationen über die Privat- und Intimsphäre oder die Geheimnisse des Privatlebens der Beteiligten vor der Öffentlichkeit zu schützen, was den Richtern das Recht einräumte, auf der Grundlage ihrer persönlichen Meinung und der tatsächlichen Umstände des Falles eine angemessene Entscheidung zu treffen. Trotz eines solchen Ansatzes, bei dem auch die Rolle der Massenmedien aktiv hervorgehoben wurde,[6] bedarf der Bereich einer Regulierung. Es ist weithin bekannt, dass die Medien eine wichtige Rolle für die Existenz eines demokratischen Staates spielen, da sie eine der wichtigsten Informationsquellen für die Menschen sind. Gemäß den Riad-Leitlinien der Vereinten Nationen werden die Medien als wichtigstes Glied in der Kette der Kriminalitätsprävention betrachtet und es wird angenommen, dass sie sich ihrer bedeutenden sozialen Aufgabe und ihrer einflussreichen Rolle bewusst sein müssen.[7] Neben den Riad-Leitlinien gibt es eine Reihe von internationalen und europäischen Instrumenten, die den Standard für die Verbreitung von Informationen über Minderjährige durch Medien festlegen. Dazu zählen die Beijing-Regeln der Vereinten Nationen, die „Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz“ und die Richtlinien für ethische Berichterstattung von UNICEF[8] hervorzuheben.

In Georgien gibt es ein Gesetz „Über Rede- und Meinungsfreiheit“, das besagt, dass dieses Recht nur dann eingeschränkt werden darf, wenn dies durch ein eng gefasstes Gesetz festgelegt ist und das durch die Einschränkung geschützte Gut den dadurch verursachten Schaden überwiegt.[9] Zu erwähnen sind hier auch der „Verhaltenskodex der Rundfunkanstalten“, der hohe Standards für den Schutz des Privatlebens von Minderjährigen setzt,[10] sowie die Grundsätze der „Charta der journalistischen Ethik“, in der betont wird, dass Journalisten verpflichtet sind, „die Rechte des Kindes zu schützen. Bei ihrer beruflichen Tätigkeit ist den Interessen des Kindes Vorrang einzuräumen und davon abzusehen, Artikel oder Berichte über Kinder zu verfassen bzw. zu veröffentlichen, die ihnen schaden könnten.“ Die Charta verpflichtet Journalisten ebenfalls dazu, die Privatsphäre zu respektieren und sich nicht in das Privatleben einer Person einzumischen, es sei denn, es besteht dies-

und Umsetzung von Gesetzen zum Schutz der Rechte und zur Gewährleistung des Wohlergehens junger Menschen. Zwingend sind an dieser Stelle auch die sog. „Wiener Prinzipien“ zu erwähnen, deren Zweck darin besteht, die in der Kinderrechtskonvention festgelegten Aufgaben umzusetzen.

[5] Siehe das Strafprozessgesetzbuch von Georgien vom 20. Februar 1998 (außer Kraft getreten am 1. Oktober 2010), dass den Richtern das Recht gab, in jedem einzelnen Fall über das Verfahren und die Form der Durchführung der Hauptverhandlung zu entscheiden.

[6] Die meisten Verhaltenskodexe für die Medien konzentrieren sich auf die Berichterstattung über Kinder betreffende Themen und stellen diesbezüglich bestimmte Grundsätze auf. So ist für die Aufzeichnung und Ausstrahlung eines Interviews mit einem Kind im Alter von unter 16 Jahren die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten erforderlich. Um sicherzustellen, dass das Kind nicht zum Opfer von Gewalt oder Mobbing wird und es keine Stigmatisierung erfährt, sollte sein Gesicht nicht erkennbar bzw. verdeckt sein. Die Verdeckung des Gesichts ist demnach erforderlich, wenn das Kind Angeklagter, Verurteilter, Zeuge oder Opfer von Gewalt bzw. einer Straftat ist, mit sexueller Gewalt in Verbindung steht oder sich im Jugendstrafvollzug befindet. In manchen Fällen reicht die Verdeckung des Gesichts allerdings nicht aus, um eine Identifizierung ausschließen zu können. Diese kann nämlich auch durch die Beschreibung der Umgebung oder die Identifizierung eines anderen Beteiligten möglich sein, so dass dies bei der Berichterstattung so umfassend wie möglich zu berücksichtigen ist.

[7] United Nations Guidelines for the Prevention of Juvenile Delinquency (The Riyadh Guidelines), UN General Assembly, A/RES/45/112, 14 December 1990, Annex, para. 44.

[8] Diese verlangen ausnahmslos, dass der Name des Minderjährigen geändert und sein Äußeres unkenntlich gemacht werden. UNICEF, Ethical reporting guidelines, Key principles for responsible reporting on children and young people, Principle III, https://www.unicef.org/media/reporting-guidelines (zuletzt abgerufen: 20.09.2023).

[9] Art. 8 des Gesetzes von Georgien „Über Rede- und Meinungsfreiheit“ vom 24. Juni 2004.

[10] Gemäß dem „Verhaltenskodex der Rundfunkanstalten“ ist die Offenlegung der Identität eines Minderjährigen unter keinen Umständen zulässig.

bezüglich ein besonderes öffentliches Interesse.[11] Trotz der vorgenommenen Änderungen bedarf das System der Jugendstrafjustiz noch immer einer grundlegenden Reform, worauf internationale Organisationen fortwährend hinweisen.[12]

III. Garantien für den Schutz des Rechts auf Privatleben Minderjähriger und das Jugendstrafgesetzbuch

Die Garantien für den Schutz des Rechts auf Privatleben Minderjähriger finden sich im Jugendstrafgesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Strafprozessgesetzbuch, im Gesetzbuch der Rechte des Kindes, im Allgemeinen Verwaltungsgesetzbuch und im Gesetz „Über den Schutz personenbezogener Daten".[13] Von den genannten Gesetzen kommt dem Jugendstrafgesetzbuch besondere Bedeutung zu, weil dieses den höchsten Standard für den Schutz des Privatlebens Minderjähriger bietet.[14]

Das Jugendstrafgesetzbuch von Georgien wurde am 12. Juni 2015 verabschiedet. Es fasst die Normen bezüglich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Minderjähriger, des Verwaltungs- und des Strafverfahrens, der Sanktionen und weiterer Bereiche in einem einzigen Kodex zusammen, was deren Anwendung erleichtern und vorhersehbarer machen soll. Das Gesetz soll einen angemessenen Umgang mit Minderjährigen in der Rechtspflege, deren Resozialisierung und Rehabilitierung sowie den Schutz der Rechte minderjähriger Zeugen und Opfer gewährleisten.

In Bezug auf Minderjährige sollte die Vertraulichkeit so weit wie möglich gewahrt werden. Dies kommt in dem Verbot der Veröffentlichung von Informationen über die Verurteilung eines Minderjährigen zum Ausdruck. Art. 13 Abs. 2 des Jugendstrafgesetzbuchs verbietet darüber hinaus auch die Offenlegung und Veröffentlichung personenbezogener Daten von Minderjährigen, mit Ausnahme der Fälle, die im Gesetz „Über den Schutz personenbezogener Daten" normiert sind.

Außerdem ist es verboten, in einem Dokument das eine bestimmte Ausbildung bzw. deren erfolgreichen Abschluss bestätigt, zu vermerken, dass diese während eines laufenden Strafverfahrens oder im Strafvollzug absolviert wurde. Art. 32 des Jugendstrafgesetzbuchs sieht die Möglichkeit vor, bei der gemeinsamen Anklage eines Minderjährigen und eines Erwachsenen die Verfahren zu trennen und eine separate Hauptverhandlung über den Minderjährigen durchzuführen (diese Möglichkeit sah im Übrigen auch das alte Strafprozessgesetzbuch vor). Dementsprechend ist der Staat in jeder Phase des Strafverfahrens verpflichtet, das Recht des Minderjährigen auf Privatleben so weit wie möglich zu schützen und seine Identität nicht zu offenbaren.

IV. Fazit

Abschließend lässt sich sagen, dass das 20. Jahrhundert einen nachhaltigen Eindruck in der Geschichte der Menschheit hinterlassen hat, da die Rechte des Kindes subjektiv anerkannt wurden und man verstanden hat, dass Kinder mit Würde und Respekt behandelt werden sollten. In den meisten Industrie- und Entwicklungsländern der Welt hat sich die Meinung durchgesetzt, dass es im Umgang mit Minderjährigen eines besonderen Ansatzes bedarf, insbesondere wenn diese mit dem Gesetz in Konflikt geraten sind.

Die Lösung der Probleme in der Jugendstrafjustiz muss mit der Beseitigung bestehender Lücken in der Gesetzgebung beginnen. Unter Berücksichtigung des Wohls des Minderjährigen und der international anerkannten rechtlichen Standards sollte die Verhängung von Freiheitsstrafen, so weit wie möglich, vermieden werden und alternative Rechtsinstitute eingeführt werden.

[11] Siehe die „Charta der journalistischen Ethik" von Georgien, https://www.qartia.ge/ka/mthavari-gverdis-aikonebi/article/30513-preambula (zuletzt abgerufen: 20.09.2023). Es ist anzumerken, dass die Charta einerseits davon spricht, dass die Offenlegung der Identität in keinem Fall zulässig ist, andererseits aber die Möglichkeit einer solchen Offenlegung zulässt, sofern diesbezüglich ein besonderes öffentliches Interesse gegeben ist.

[12] So der Ausschuss der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes, der Georgien in seinen Empfehlungen aufforderte, umfassende Reformen zur Verbesserung des Jugendstrafsystems durchzuführen; siehe *Kavtuashvili*, *Elene*, Jugendstrafgesetzbuch – Bestrafungs- oder Erziehungsrecht?, Law and World, Nr. 4, 2016, 202 f.

[13] *Kvrivishvili*, *Tatia*, Schutzgarantien für das Recht auf Privatleben bei im Konflikt mit dem Gesetz stehenden Minderjährigen im Jugendstrafsystem, Tbilisi 2022, S. 66.

[14] Dies kommt darin zum Ausdruck, dass der Minderjährige so umfassend wie möglich in das gesamte Strafverfahren einbezogen wird, insbesondere in die Ermittlungen, die Hauptverhandlung, die Strafvollstreckung und die Rehabilitierung.

Die Jugendgerichtsbarkeit stellt in ihrer Gesamtheit den wichtigsten und bedeutendsten Faktor im Bereich des Schutzes der Rechte von Kindern dar. Ein Blick auf die Geschichte zeigt, dass ein besonderer Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Strafsystem eine relativ neue Errungenschaft ist. Es stimmt zwar, dass bereits in Vergangenheit das geringe Alter des Delinquenten manchmal als strafmildernder Umstand angesehen wurde. Komplexe Systeme mit detaillierten Vorschriften und eigenständigen Instituten entstanden indes erst vor etwas mehr als 100 Jahren.

Der Gedanke, dass es bei Minderjährigen einer anderen Herangehensweise als bei Erwachsenen bedarf, erfuhr Anerkennung und er bewirkte, dass zu Beginn des 20. Jahrhunderts in verschiedenen Ländern spezielle Institute, Gerichte und Vorschriften eingeführt wurden, die die Anklage und Verurteilung von Jugendlichen regelten. Es wurden Systeme geschaffen, die sich vor allem an der Prävention von Straftaten, dem Schutz der Menschenrechte und dem Wohlergehen von Minderjährigen orientierten.

Abschließend ist festzuhalten, dass das gegenwärtige System der georgischen Jugendstrafjustiz zwar den internationalen Standards, darunter auch den Regeln der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit, entspricht, es jedoch noch einiger Verbesserungen bedarf, um die Interessen Minderjähriger angemessen zu schützen. Dies betrifft vor allem die Tilgung von Vorbestrafungen, die Abtrennung der Rechtsache des Jugendlichen und Überführung in ein eigenständiges Verfahren, die Gewährleistung angemessener Qualifikationen und Fähigkeiten der im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit tätigen Fachleute sowie deren regelmäßige Überprüfung. Die Rechtspflege im Bereich des Jugendstrafrechts erfordert eine ständige Weiterentwicklung, die auf der Analyse konkreter Fälle und einer kritischen Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung basieren muss.